### Zweckvereinbarung

### auf dem

## Aufgabengebiet des Personenstands-, Pass-, Ausweis und Meldewesen

zwischen

der Welterbestadt Quedlinburg vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Frank Ruch

und

der Stadt Thale vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Maik Zedschak

wird auf der Grundlage der §§ 2 und 3 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBI. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2020 (GVBI. LSA S. 384) in der zurzeit geltenden Fassung nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

#### Präambel

Die Städte Quedlinburg und Thale schließen nachfolgende Zweckvereinbarung, um künftig Aufgaben des Personenstands-, Pass-, Ausweis und Meldewesen für die jeweils andere Stadt durch einen effektiven Personaleinsatz erledigen zu können. Dies erfolgt dadurch, dass sich die beiden Vertragspartner gegenseitig Beschäftigte zur Erledigung der nachfolgend genannten Aufgaben zur Verfügung stellen (mandatierende Aufgabenerledigung). Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 und 3 GKG-LSA der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Fachaufsichtsbehörde.

# § 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Die WES Quedlinburg und die Stadt Thale, nachfolgend als Vertragspartner bezeichnet, vereinbaren, dass ein Vertragspartner für den jeweils anderen Vertragspartner Beschäftigte zur Erledigung der diesen obliegenden Aufgaben zur Verfügung stellt.

Hierzu gehören derzeit die gesetzlich den Vertragspartnern zugewiesenen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen keine Einschränkungen ergeben.

(2) Folgende näher bezeichnete Aufgaben und damit im Zusammenhang stehende Befugnisse der Vertragspartner sollen künftig gemeinsam von den Vertragspartnern im Rahmen der vereinbarten Mandatierung erledigt werden:

#### a. Personenstandswesen

Nach derzeitiger Rechtslage obliegt die alleinige Entscheidung über eine vorübergehende Aufgabenerledigung bei Notfällen der zuständigen unteren Fachaufsichtsbehörde (§ 3 Abs. 1 PStG-AG LSA). Die Vertragspartner erklären sich für solche Notfälle gegenüber der zuständigen Fachaufsichtsbehörde bereit, dem jeweils anderen Vertragspartner für eine vorübergehende Aufgabenerledigung zur Verfügung zu stehen.

Es besteht kein Anspruch auf Aufgabenerledigung (Leistungsanspruch) gegenüber dem Vertragspartner, soweit dieser aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in der Lage ist, an der Aufgabenerledigung des anderen Vertragspartners mitzuwirken.

### b. Pass-, Ausweis- und Meldewesen

Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBI. I S. 1084, 2014 I S.1738), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2606) i. V. m. Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundesmeldegesetz (BMG-AG LSA) vom 21. Juli 2015 (GVBI. LSA S. 369), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2023 (GVBI. LSA S. 308);

Passgesetz (PassG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 291);

Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz - PAuswG) Vom 18. Juni 2009 (BGBI. I S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 271), in den jeweils geltenden Fassungen.

- (3) Die gemeinsame Aufgabenerledigung nach Abs 2 erfolgt, wie bereits in der Präambel ausgeführt, durch einen zwischen den Vertragspartnern abgestimmten Personaleinsatz und die Zurverfügungstellung der für diesen Einsatz erforderlichen sächlichen und sonstigen Mittel der Vertragspartner.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Aufgabenerledigung (Leistungsanspruch) gegenüber dem Vertragspartner, soweit dieser aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in der Lage ist, an der Aufgabenerledigung des anderen Vertragspartners mitzuwirken.
- (5) Die Vertragspartner haben die zur Aufgabenerledigung durch den übernehmenden Vertragspartner erforderlichen Daten, Unterlagen und sonstigen Informationen vollständig und richtig sowie unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu übermitteln.

### § 2

#### Kostenregelung

- (1) Die Vertragspartner erstatten dem in Anspruch genommenen anderen Vertragspartner, die durch die Aufgabenwahrnehmung entstehenden Aufwendungen für den jeweiligen Einzelfall. Die Abrechnung der Einzelfälle erfolgt je nach zeitlichem Aufwand unter Beachtung der Regelungen der Kosten- und Leistungsrechnung und den jeweils geltenden Stundensätzen der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). Mit dieser Abrechnung nach KGSt sind sämtliche Aufwendungen, wie z.B. Personalkosten, Sachmittel, Raum- und Gebäudekosten, Fahrtkosten, vollständig abgegolten.
- (2) Die Abrechnung erfolgt halbjährlich zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres durch den in Anspruch genommenen Vertragspartner.
- (3) Der die Leistung in Anspruch genommene Vertragspartner erstattet die auf diesen entfallenden Kosten für den ersten Abrechnungszeitraum eines Jahres zum 15.08. desselben und für die zweiten Abrechnungszeitraum bis zum 15.02. des darauffolgenden Jahres.

# § 3 Dauer, Kündigung und Änderung

- (1) Die Zweckvereinbarung ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Jeder der Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündigen. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erklären. Die Zweckvereinbarung endet außerdem durch einvernehmliche Auflösung.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt. Diese Kündigung ist zu begründen. Ein Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn dem kündigenden Vertragspartner unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragspartner die Fortsetzung der Zweckvereinbarung unzumutbar ist.
- (4) Eine Änderung und/oder Ergänzung der Zweckvereinbarung ist einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern und unter ausdrücklicher Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen möglich.
- (5) Fällt ein Vertragspartner durch Eingliederung in eine andere Körperschaft, durch Zusammenschluss mit einer anderen Körperschaft, durch Auflösung oder aus einem sonstigen Grunde weg, tritt die Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die der Vertragspartner eingegliedert oder zu der er zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des weggefallenen Vertragspartners ein. Im Übrigen gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen.

#### Personal

- (1) Ein Personalübergang findet im Rahmen dieser Zweckvereinbarung ausdrücklich nicht statt. Die jeweils zur Erledigung der Aufgaben herangezogenen und betrauten Beschäftigten verbleiben dienstrechtlich beim jeweiligen Vertragspartner.
- (2) Die Verpflichtung der mit Aufgaben aus dieser Vereinbarung betrauten Beschäftigten der jeweiligen Vertragspartner wird in einer entsprechenden Dienstanweisung geregelt.

### § 5 Streitigkeiten

Sollten im Rahmen mit der Durchführung dieser Zweckvereinbarung Meinungsverschiedenheiten entstehen, werden diese zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich beigelegt. Sollte eine einvernehmlichen Streitbeilegung nicht möglich sein, wird die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen.

### § 6 Haftung und Ersatzansprüche

- (1) Eine Haftung des die Aufgabe erledigenden Vertragspartner ist bei verspäteter, unterbliebener oder fehlerhafter Information oder Übergabe ausgeschlossen.
- (2) Für Schäden haftet der die Aufgabe erledigende Vertragspartner nur, soweit diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Eine darüberhinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung ist auf Schäden begrenzt, die aufgrund dieser Vereinbarung typisch und vorhersehbar sind. Für Störungen aufgrund höherer Gewalt, unvorhersehbaren Betriebsstörungen und sonstige nicht vom übernehmenden Vertragspartner zu vertretenden unvermeidbaren und außergewöhnlichen Ereignissen, ist eine Haftung ausgeschlossen.
- (3) Wenn sich aus der Erledigung der Aufgaben Ersatzansprüche ergeben, sind diese innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen schriftlich gegenüber dem die Aufgabe erledigenden Vertragspartner geltend zu machen.

# § 7 Aufbewahrung, Dokumentation

(1) Im Rahmen der Aufgabenerledigung übergebene Unterlagen u. s. w sind vom jeweiligen Vertragspartner sicher aufzubewahren. Endet die Zweckvereinbarung sind die Unterlagen dem übergebenden Vertragspartner vollständig zurückzugeben, soweit diese nicht aus Gründen der Dokumentation beim anderen Vertragspartner verbleiben müssen. Gegebenenfalls erstellt der Vertragspartner Abschriften oder Fotokopien dieser Unterlagen. Dies gilt ausdrücklich nicht für den Schriftwechsel zwischen den Vertragspartnern sowie bei Schriftstücken, die der jeweilige Vertragspartner in Urschrift besitzt.

(2) Soweit eine Rückgabe der Unterlagen aus Gründen, die der jeweilige Vertragspartner nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist, können diese Unterlagen nach 3 Monaten vernichtet und gespeicherte Daten im EDV- System gelöscht werden. Dies gilt ausdrücklich nicht für Unterlagen, für die eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist besteht. Unterlagen die länger als 6 Monate nach Beendigung der Zweckvereinbarung aufzubewahren sind, werden gegen entsprechenden Kostenersatz vom jeweiligen Vertragspartner verwahrt.

## § 8 Datenschutz

- (1) Die bestehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und der bundes- und landesrechtlichen Regelungen sind bei der Erledigung der Aufgaben ausdrücklich zu beachten.
- (2) Die im Rahmen der Ausführung dieser Vereinbarung zum Einsatz kommenden Beschäftigten werden, soweit dies erforderlich ist, zusätzlich zum Datenschutz auch des Vertragspartners verpflichtet.

### § 9 Loyalitätsklausel

Die rechtlichen, technischen und sonstigen Entwicklungen, die sich nach Abschluss dieser Zweckvereinbarung ergeben und sich auf diese Zweckvereinbarung auswirken, können nicht vorausgesehen werden. Insoweit stimmen die Vertragspartner darin überein, dass bei der gemeinsamen Zusammenarbeit die Grundsätze der gegenseitigen Loyalität und der Amtshilfe gelten. Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, die Regelungen in dieser Zweckvereinbarung in diesem Sinne zu erfüllen und soweit erforderlich, die Zweckvereinbarung unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben, den veränderten Verhältnissen anzupassen.

# § 10 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, auch der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Zweckvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die betreffende Regelung durch eine Vereinbarung ersetzen, die dem Zweck dieser Vereinbarung entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit an gilt.

## § 11 Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde, Inkrafttreten

Nach der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Fachaufsichtsbehörde machen die Vertragspartner die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt. Die Zweckvereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung wirksam.

Quedlinburg, den	
Frank Ruch Oberbürgermeister Welterbestadt Quedlinburg	- Siegelabdruck –
Thale, den	
Maik Zedschak Bürgermeister Stadt Thale	- Siegelabdruck –